



Zentralsekretariat

85.33

18.1.2018 / KB

BESCHLUSS des GDK-Vorstandes vom 18. Januar 2018

Empfehlung der GDK zur Erlassung von Listen von ambulant durchzuführenden Untersuchungen und Behandlungen

Ausgangslage

Um unnötige Spitalaufenthalte zu vermeiden und die Effizienz der Versorgung zu optimieren, setzen derzeit mehrere Kantone auf das Erlassen von Vorgaben, welche die Spitäler dazu bewegen sollen, bei einem vordefinierten Kreis von Untersuchungen und Behandlungen die ambulante Durchführung zu bevorzugen. Die vollständig harmonisierte Liste der Kantone, welche eine solche Massnahme bislang beschlossen haben, enthält eine klare und einheitliche Bezeichnung dieser Leistungen.

Die Liste von sechs ausgewählten Eingriffen, welche derzeit auf Bundesebene vorbereitet wird (Entwurf vom 4.10.2017 zur Änderung des Anhangs 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung), ist deckungsgleich mit der entsprechenden Teilliste der Kantone.

Unterschiede in der Ausgestaltung der Massnahme bestehen unter den Kantonen derzeit noch in Bezug auf den Konkretisierungsgrad der Ausnahmekriterien für stationäre Behandlung sowie bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben (Prüfverfahren).

Die GDK-Plenarversammlung hat am 23.11.2017 ihre Unterstützung für die Liste bekräftigt. Sie begrüsst die Bestrebungen von Bund und Kantonen, die ambulante Leistungserbringung in Spitälern konsequenter zu fördern und ihre Massnahmen untereinander zu koordinieren.

Am 1.12.2017 lud das Zentralsekretariat der GDK die kantonalen Gesundheitsdirektionen zu einem Austausch zum Thema «ambulant vor stationär» ein.

Beurteilung

Die Ergebnisse des Koordinationstreffens vom 1.12.2017 legen nahe, auf Ebene GDK-Vorstand eine Empfehlung für eine einheitliche kantonale Liste zuhanden der kantonalen Gesundheitsdirektionen auszusprechen. Eine interkantonale Koordination der Vorgaben

- dient als Orientierungshilfe und ebnet den Weg für Kantone, die erwägen, eine entsprechende Massnahme zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen,
- erleichtert die Umsetzung für Leistungserbringer und Versicherer und trägt somit wesentlich zur Aussenwirkung der kantonalen Liste bei.



Beschluss

1. Der Vorstand der GDK empfiehlt all jenen Kantonen, die das Erlassen von Vorgaben an die Spitäler zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung beabsichtigen, die unter den Kantonen Luzern, Zürich, Zug und Wallis bereits harmonisierte Liste (die so genannte «kantonale Liste») integral zu übernehmen.
2. Das Zentralsekretariat der GDK übernimmt die Koordination unter den Kantonen, die eine kantonale Liste erlassen haben oder eine solche planen, und dient auch weiterhin als Schnittstelle zum Bundesamt für Gesundheit.
3. Mittel- oder längerfristig – aufgrund von ersten Umsetzungserfahrungen in den Kantonen – ist auf Ebene GDK zu prüfen, ob eine Harmonisierung der Ausnahmekriterien und/oder der Prüfverfahren möglich ist.